

II-3315 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 8. SEP. 1991
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/117-IA10/91

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Schorn und
Kollegen, Nr. 1460/J vom 9. Juli 1991
betreffend Maßnahmen zur Verbesserung der
Einkommenssituation der ländlichen Bevölkerung
in der Region Wienerwald - Regionalanliegen
Nr. 39

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

1510IAB
1991-09-11
zu 1460 J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Schorn und Kollegen vom 9. Juli 1991, Nr. 1460/J, betreffend Maßnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation der ländlichen Bevölkerung in der Region Wienerwald - Regionalanliegen Nr. 39, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zur Betriebsstruktur der Landwirtschaft in der Region Wienerwald ist festzustellen, daß im westlichen Wienerwald Futterbaubetriebe (46,6 % Haupterwerbsbetriebe, 47,5 % Nebenerwerbsbetriebe) dominieren. An zweiter Stelle folgen die Forstbetriebe. In sämtlichen Betriebsformen liegen die Betriebsgrößen im Haupterwerb unter den Landesdurchschnittswerten, während im Nebenerwerb alle

- 2 -

Betriebsformen oft beträchtlich über den vergleichbaren Landeswerten liegen. Im östlichen Wienerwald herrschen Futterbaubetriebe ebenso vor. Marktfruchtbetriebe, Weinbaubetriebe und die nicht klassifizierten Betriebe erreichen relativ hohe Anteile, ebenso die Forstbetriebe im Nebenerwerb, die infolge weniger Großbetriebe besonders hohe Durchschnittsgrößen aufweisen.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

Zu Frage 1:

Von den Auswirkungen, die das neue Förderungskonzept im besonderen auf die bäuerlichen Betriebe in der Region des Wienerwaldes hat wird hervorgehoben, daß soziale Rahmenbedingungen zum Schutze der kleinen bäuerlichen Betriebe sowie der direkten Hilfe für benachteiligte Betriebe und benachteiligte Regionen geschaffen werden sollen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe soll weiterentwickelt werden.

Folgende raumwirtschaftliche Ziele verdienen Beachtung:

- Aufrechterhaltung der Besiedlung
- Sicherstellung der flächendeckenden Bewirtschaftung
- Erweiterung der Einkommensmöglichkeiten im Bereich bzw. im Nahbereich der Betriebe

An sozialen Zielen sind in Aussicht genommen:

- Abbau der Disparitäten
- Verbesserung der Lebensqualität
- Unterstützung der Selbsthilfe

- 3 -

Zu Frage 2:

Daß das neue Förderungskonzept eine Einkommensverbesserung für die Landwirtschaft in dieser Region bewirkt, läßt sich vor allem aus der Innovationsförderung ableiten. Die Innovationsförderung ist als Startförderung konzipiert. Durch die Bereitstellung von Innovationszuschüssen und Zinsenzuschüssen zu Investitionskrediten wird zur Reduktion der besonderen Belastungen und Risiken der Innovation beigetragen. Hervorzuheben ist die stärkere Beachtung der Erschließung von Erwerbs- und Einkommenskombinationen im Nahbereich:

- Bearbeitung, Verarbeitung, Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte
- bäuerliches Kunst- und Kleinhandwerk etc.
- Freizeitbereich
- kommunale Dienstleistungen

Zu Frage 3:

Von den Möglichkeiten der Erwirtschaftung von landwirtschaftlichen Einkommensalternativen werden im Förderungskonzept hervorgehoben:

Im tierischen Bereich zielt die Kuhhaltung ohne Milchlieferung darauf ab, daß die flächendeckende Bewirtschaftung des Grünlandes durch bäuerliche Betriebe sichergestellt wird. Als Beitrag zur Einkommenssicherung ist die Weiterentwicklung der Förderungsvoraussetzungen 1991 anzusehen. Es ergibt sich ein besserer Zugang zur Förderungsteilnahme durch Anhebung der außerlandwirtschaftlichen Einkommensgrenze und durch die Vereinfachung der Förderungsmaßnahmen durch Verringerung der Prämienstufen. Die Mutterschafhaltung führt die 1990 begonnene Aktion zur Bedarfsdeckung bei Mastlämmern fort. Der derzeitige

- 4 -

Importbedarf beträgt etwa 200.000 Lämmer. Die Mutterstutenhaltung als neue Förderungsmaßnahme ist eine extensive tierische Produktionsalternative, wobei Grünland (saure Wiesen) genutzt werden können. Diese Art der Pferdezucht dient auch der Erhaltung der einzelnen Pferderassen (Genreserve) und Pflege des Reitsportes.

Zu Frage 4:

Hinsichtlich der Direktzahlungen darf ich folgendes mitteilen:

Der Bund hat für die Abwicklung des Bergbauernzuschusses im Jahre 1991 eine neue (bzw. erweiterte) Konzeption entwickelt, die zusätzlich zur bisherigen einkommens- und erschwerungsbezogenen Zuschußgewährung (Grundbetrag) einen erschwerungsbezogenen Flächenbeitrag vorsieht (siehe Beilage 2).

Im Bereich des Wienerwaldes bedeutet dies, daß von den rund 550 Bergbauernbetrieben, wovon im Jahre 1990 rund 320 Betriebe mit rund S 1,7 Mio. zuschüßberechtigt waren, all jene Betriebe, die eine landwirtschaftliche Nutzfläche von mehr als 3,24 Hektar (Rundungsgrenze) aufweisen, den Bergbauernzuschuß entweder als Grundbetrag allein oder als Grundbetrag in Kombination mit dem Flächenbeitrag oder den Flächenbeitrag allein (letzteren dann, wenn die Summe aus land- und forstwirtschaftlichem Einheitswert und außerlandwirtschaftlichem Einkommen = Bemessungsgrundlage den Betrag von S 350.000,-- überschreitet) erhalten werden.

Obwohl die Ansuchen für die Gewährung des Bergbauernzuschusses 1991 noch nicht im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorliegen, kann aus den vorhandenen Datengrundlagen schlüssig angenommen werden, daß auf Grund der Größenverhältnisse der Bergbauernbetriebe in diesem Bereich praktisch alle Betriebe eine größere landwirtschaftliche Nutzfläche als die oben erwähnten 3,24 Hektar aufweisen, sodaß sehr wahrscheinlich alle Bergbauernbetriebe im Bereich des Wienerwaldes den Bergbauernzuschuß 1991 erhalten können: Gesamtaufwand ca. S 2,4 Mio.).

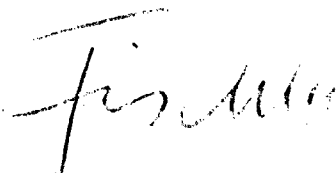
- 5 -

Zu Frage 5:

Bezüglich der gesetzlichen Möglichkeiten, die in die Wege geleitet wurden, um mittel- und langfristig zu einer Verbesserung der Einkommenssituation der bäuerlichen Betriebe führen, wird das Landwirtschaftsgesetz hervorgehoben. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat gemäß § 9 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes 1976, BGBl.Nr. 299, bis zum 15. September jedes Jahres der Bundesregierung die Feststellung der wirtschaftlichen Situation entsprechend den §§ 7 und 8 leg.cit. den "Bericht über die Lage der österreichischen Landwirtschaft" vorzulegen. In diesem Zusammenhang hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auch über die sich daraus ergebenden Notwendigkeiten (Grüner Plan) zu berichten, die in Entsprechung dieses gesetzlichen Auftrages nachfolgend auf der Grundlage dieses Lageberichtes dargestellt werden. So wurde das Förderungsbudget 1991 gegenüber 1990 um 43 % das ist rd. 1.000,000.000 S, aufgestockt.

2 Beilagen

Der Bundesminister:



BEILAGE 1

A n f r a g e

1. Welche Auswirkungen hat das neue Förderungskonzept im besonderen auf die bäuerlichen Betriebe in der Region des Wienerwaldes?
2. Ist sichergestellt, daß das neue Förderungskonzept eine Einkommensverbesserung für die Landwirtschaft in dieser Region bewirkt?
3. Welche Möglichkeiten der Erwirtschaftung von landwirtschaftlichen Einkommensalternativen sieht dieses Förderungskonzept vor?
4. Wie sieht insbesondere die Neugestaltung der Direktzahlungen für landwirtschaftliche Betriebe in dieser Region aus?
5. Welche gesetzlichen Möglichkeiten wurden darüberhinaus von Ihnen in die Wege geleitet, welche mittel- und langfristig zu einer Verbesserung der Einkommenssituation der bäuerlichen Betriebe führen?

BEILAGE 2

III.

Bergbauernzuschuß 1991**1. Zielsetzungen:**

- Beitrag zur Aufrechterhaltung der Besiedelung und Infrastruktur;
- Berücksichtigung regionaler und betriebsstruktureller Einkommensnachteile;
- Beitrag zum Ausgleich der natürlichen und wirtschaftlichen Erschwernisse;
- Sicherung einer flächendeckenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.

2. Beweggründe für die Weiterentwicklung:

- Weiterführung der bisherigen *einkommensbezogenen* Grundkonzeption;
- differenzierte Anerkennung unterschiedlicher (betriebsindividueller) *tatsächlich erbrachter Bewirtschaftungsleistungen*;
- Einbeziehung eines zusätzlichen Differenzierungskriteriums für eine verbesserte Abstützung steigender Zuschußbeträge;
- erweiterte Einbeziehung der Nebenerwerbsbetriebe;
- Akzeptanzerhaltung bei der Zielgruppe und in der Gesamtgesellschaft;
- Einbau eines EG-adäquaten Elementes.

3. Konzeption:**3.1. Grundbetrag****Zielsetzung:**

Globale Leistungsabgeltung unter besonderer Berücksichtigung der Einkommenslage und der Erschwernisverhältnisse (= *Sozialtangente*)

Grundbeträge 1991¹⁾:

Bemessungsgrundlage ²⁾	Zone 4	Zone 3	Zone 2	Zone 1
bis S 50.000,-	S 27.100,-	S 21.100,-	S 12.100,-	S 8.000,-
von S 50.001,- bis S 110.000,-	S 20.800,-	S 15.800,-	S 7.600,-	S 6.000,-
von S 110.001,- bis S 200.000,-	S 15.600,-	S 12.600,-	S 5.300,-	S 4.000,-
von S 200.001,- bis S 300.000,-	S 13.600,-	S 10.600,-	S 4.500,-	S 3.000,-
von S 300.001,- bis S 350.000,-	S 5.300,-	S 3.800,-	S 2.300,-	S 2.000,-

1) Bergbauernzuschußbeträge 1990

2) land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert plus außerlandwirtschaftliche Einkommen

Voraussetzung für die Erlangung des Grundbetrages:

Betriebe mit 1,0 bis 1,99 ha LN müssen mindestens 2 GVE

Betriebe mit 2,0 ha und mehr LN müssen mindestens 1 GVE halten

3.2. Flächenbeitrag**Zielsetzung:**

Spezielle und differenzierte Abgeltung der Bewirtschaftungsleistung unter besonderer Berücksichtigung der Erschwernisverhältnisse (= *Leistungstangente*)

Flächenbeiträge 1991 in Schilling pro Hektar:

Zone 4	Zone 3	Zone 2	Zone 1
S 1.300,-	S 800,-	S 500,-	S 300,-

Bemessungsgrundlage:

Selbstbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche (LN): Summe aus Ackerland, Wiesen, Kulturweiden und Spezialkulturen.

Der Flächenbeitrag wird ab dem 4. ha LN bis maximal 10 ha LN gewährt, wobei die Berechnung auf gerundete halbe ha erfolgt. Er wird *unabhängig vom Einkommen ausbezahlt*. Für Betriebe mit weniger als 1 GVE wird der Flächenbeitrag um 50 Prozent reduziert.

Sowohl für den Erhalt des Grundbetrages als auch des Flächenbeitrages gilt, daß der Bergbauernbetrieb vom Förderungswerber *ganzjährig bewohnt und bewirtschaftet* werden muß.

Errechnete Zuschußbeträge unter S 300,- pro Betrieb gelangen nicht zur Auszahlung.

4. Vorgangsweise ab 1992:

Ab 1992 wird der Flächenbeitrag des Bundes nur gewährt, wenn die Länder eine entsprechende Gegenüberstellung sicherstellen.